

# RS OGH 1993/6/29 4Ob70/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1993

## Norm

ARG §17 Abs6

## Rechtssatz

Der offenkundige Zweck dieser Vorschrift liegt darin, die Ausnahme von der Arbeitsruhe nur für besondere Veranstaltungen gelten zu lassen und nicht eine Umgehung dadurch zu ermöglichen, daß etwa in einer Geschäftsstraße alle Unternehmer an einem Sonntag oder Feiertag schon dann offenhalten können, wenn sie erklären, an diesem Tag solle der Informationszweck im Vordergrund stehen. Eine Messe oder messeähnliche Veranstaltung kann nur dann vorliegen, wenn die Veranstaltungen ganz überwiegend außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 70/93

Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 70/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0052658

## Dokumentnummer

JJR\_19930629\_OGH0002\_0040OB00070\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)